

Antrag der Redaktionskommission\* vom 26. August 2020

**5608 a**

## **Zusatzleistungsgesetz (ZLG)**

**(Änderung vom . . . . .; EL-Reform)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die gleichlautenden Anträge des Regierungsrates vom 1. April 2020 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 7. Juli 2020,

*beschliesst:*

I. Das Zusatzleistungsgesetz vom 7. Februar 1971 wird wie folgt geändert:

§ 12. <sup>1</sup> Die SVA zahlt für jede Person, die in die Bedarfsberechnung gemäss Art. 9–11 a ELG einbezogen wird, folgende Beträge aus:

- a. den Betrag gemäss Art. 9 Abs. 1 ELG, wenn die Bedarfsberechnung einen Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung ergibt, der dem Betrag gemäss Art. 9 Abs. 1 ELG entspricht oder diesen unterschreitet,
- b. einen Betrag bis zur Höhe des Betrags für die obligatorische Krankenpflegeversicherung gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG, wenn die Bedarfsberechnung einen Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung ergibt, der den Betrag gemäss Art. 9 Abs. 1 ELG überschreitet.

Koordination  
mit der  
Kranken-  
versicherung

<sup>2</sup> Überschreitet der in der Bedarfsberechnung ermittelte Anspruch den Betrag, der von der SVA gemäss Abs. 1 lit. b höchstens ausbezahlt wird, zahlt die Durchführungsstelle den Unterschied als Ergänzungsleistung aus.

§ 13. Abs. 1–3 unverändert.

<sup>4</sup> Kein Anspruch auf Beihilfen besteht, wenn das gemäss ELG ermittelte Reinvermögen folgende Beträge übersteigt:

Anspruchs-  
berechtigte

- a. Fr. 37 500 bei Einzelpersonen,
- b. Fr. 60 000 bei Ehepaaren,

---

\* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Sylvie Matter, Zürich; Benno Scherrer, Uster; Sekretärin: Katrin Meyer.

- c. Fr. 15000 bei rentenberechtigten Waisen und bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV haben.

Rückerstattung

§ 19. Abs. 1–4 unverändert.

<sup>5</sup> Unrechtmässig bezogene Beihilfen sind zurückzuerstatten. Art. 25 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sowie Art. 2–5 der Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts finden sinngemäss Anwendung.

Anwendbares Recht

§ 20 a. Soweit für die Gemeindegzuschüsse nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für diese die allgemeinen Verfahrensbestimmungen des ATSG (Art. 27–61 ATSG).

Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung  
a. Aufgaben der Durchführungsstellen

§ 21 a. <sup>1</sup> Die Durchführungsstellen melden der SVA die Angaben, die gemäss Weisung der zuständigen Direktion des Regierungsrates für die Auszahlung des Betrags für die obligatorische Krankenpflegeversicherung erforderlich sind. Dazu gehören neben den Angaben gemäss Bundesrecht insbesondere:

- a. mindestens monatlich der Anspruch jeder in die Bedarfsberechnung einbezogenen Person gemäss Art. 21 a ELG,
- b. mindestens jährlich der gesamte Bestand der berechtigten Personen.

<sup>2</sup> Die SVA kann die elektronische Übermittlung der Daten in einer einheitlichen Form verlangen. Die zuständige Direktion des Regierungsrates regelt die Einzelheiten. Sie hört vorgängig die Gemeinden, den Fachverband für Zusatzleistungen und die SVA an.

<sup>3</sup> Die Durchführungsstellen

- a. geben der SVA die Angaben bekannt, die für die Auszahlung gemäss Art. 21 a ELG erforderlich sind,
- b. informieren die SVA über rückwirkende Anspruchsveränderungen und verfügte Rückerstattungen von unrechtmässig ausbezahlten Leistungen.

b. Aufgaben der SVA

§ 21 b. <sup>1</sup> Die SVA nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. die Auszahlung des Betrags gemäss Art. 21 a ELG an die Krankenversicherer,
- b. das Inkasso unrechtmässig ausbezahlter Beiträge,
- c. die Verrechnung zwischen den Beträgen nach Art. 21 a ELG und den ausbezahlten individuellen Prämienverbilligungen.

<sup>2</sup> Sie erteilt den Durchführungsstellen Auskunft über:

- a. die Personen, für die sie Beträge für die obligatorische Krankenpflegeversicherung ausbezahlt hat, sowie die Höhe dieser Beträge,
- b. die tatsächlichen Prämien, sobald sie ihr von den Krankenversicherern mitgeteilt wurden.

<sup>3</sup> Sie kann für die Auskunftserteilung eine elektronische Abfragemöglichkeit einrichten.

<sup>4</sup> Der Kanton entschädigt der SVA den Verwaltungsaufwand, der ihr im Zusammenhang mit der Auszahlung der Beträge für die obligatorische Krankenpflegeversicherung und dem Inkasso unrechtmässig ausbezahlter Beiträge entsteht. Die zuständige Direktion des Regierungsrates legt die Höhe fest.

§ 33. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Die Gemeinden tragen die durch sie verursachten Kürzungen des Bundesbeitrages an die Verwaltungskosten gemäss Art. 24 Abs. 2 ELG. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Kostentragung  
im Allgemeinen

§ 34.\* <sup>1</sup> Der Kanton leistet den Gemeinden einen Kostenanteil von 50% an die von ihnen ausbezahlten Zusatzleistungen.

Beiträge des  
Kantons

<sup>2</sup> Der Kanton kürzt oder verweigert den Kostenanteil für Zusatzleistungen, die vorschriftswidrig ausbezahlt oder gegenüber dem Kanton nicht richtig abgerechnet wurden.

<sup>3</sup> Erfolgt der Vollzug oder die Abrechnung gegenüber dem Kanton nicht fristgerecht, kann der Kanton den Kostenanteil bis zur Behebung der Mängel zurückbehalten und nach erfolgloser Mahnung verweigern.

*Koordinationsbestimmung zu § 34 ZLG:*

\* Wird die Änderung vom 28. Oktober 2019 des Zusatzleistungsgesetzes (Beiträge des Kantons) in der Volksabstimmung vom 27. September 2020 angenommen, lautet mit ihrem Inkrafttreten Abs. 1 dieser Gesetzesänderung (Vorlage 5608) wie folgt:

«Der Kanton leistet den Gemeinden einen Kostenanteil von 70% an den anrechenbaren Teil der von ihnen ausbezahlten Zusatzleistungen. Anrechenbar sind höchstens 125% der durchschnittlichen Bruttokosten pro Kopf der Gesamtbevölkerung.»

**Übergangsbestimmung zur Änderung vom ....**

Für Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen, für die während der dreijährigen Übergangsfrist gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 22. März 2019 des ELG das bisherige Bundesrecht gilt, entspricht der Mindestanspruch auf Ergänzungsleistungen während der Übergangsfrist dem Betrag gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG in der Fassung bis zum Inkrafttreten der Änderung vom 22. März 2019. Die Durchführungsstellen melden der SVA während der Übergangsfrist den monatlichen Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung für diese Personen.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 26. August 2020

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Sonja Rueff

Die Sekretärin:

Katrin Meyer